<u>Hinweisblatt 23</u> zur Bauordnung vom 15.04.2024
Aufstellung eines Trampolins

Für die Realisierung der angezeigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:

- Ein Trampolin ist kein Spielgerät, sondern ein Sportgerät.
- Es darf ein Trampolin mit einem max. Durchmesser von 3,00 m aufgebaut werden.
- Es darf nur ein Gerät aufgebaut werden, welches dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) § 21 (1) entspricht (zu erkennen an dem GS-Zeichen).
- Die Anweisungen in der Gebrauchsanleitung und die Aufbauanleitung sind unbedingt einzuhalten.
- Es ist auf sicheren Stand und auf sichere Verankerung ist zu achten.
- Ausreichende Abstände zu Wegen, Mauern, Bäumen, Beeteinfassungen sind einhalten
- Das Gerät ist regelmäßig auf Sicherheit zu überprüfen, die Standfestigkeit ist zu kontrollieren. Ebenso ist die Bodenverankerung, sowie die Verschraubungen, Federn und Verbindungsstücke zu prüfen. Die Sicherungspflicht obliegt ausschließlich dem Unterpächter.